

vorgeschlagen für:
Ausschuss für Finanzen und Kommunales

Vorlage
der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Landschaftsabgabegesetz geändert wird
(Oö. Landschaftsabgabegesetz-Novelle 2022)

[Verf-2017-433309/17]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Landschaftsabgabegesetz regelt die Erhebung einer Abgabe für das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe in Oberösterreich. Um den Gebührentarif an die Inflation anzupassen, beinhaltet § 5 Abs. 2 Oö. Landschaftsabgabegesetz eine Wertsicherungsbestimmung. Falls sich der Jahres-VPI 2015 des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber dem Jahres-VPI 2015 des Jahres 2017 um mehr als 5 % geändert hat, ist der Abgabentarif anzupassen.

Der VPI 2015 wurde für das Jahr 2017 im Durchschnitt mit **103,0** ermittelt.

Der VPI 2015 betrug im Durchschnitt des Jahres 2021 **111,2**.

Die konkrete Änderung des jeweiligen Jahres-VPI 2015 im Zeitraum zwischen 2017 und 2021 beträgt (kaufmännisch aufgerundet) 8,0 %, eine Kundmachung des angepassten Abgabentarifs müsste demnach vor dem Stichtag 1. Jänner 2023 durch die Landesregierung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich erfolgen.

Die Entwicklungen der jüngsten Vergangenheit haben aber - insbesondere befeuert durch die dramatische Situation in der Ukraine - zu einer erheblichen Steigerung der Inflation geführt. Es werden bereits in verschiedenen Bereichen staatliche Bemühungen unternommen, um die Teuerungssituation für die Bürger abzumildern. Um dieser Ausgangssituation Rechnung zu tragen, soll in der gegenwärtigen Situation (mit Wirkung zum 1. Jänner 2023) nicht auch noch eine Inflationsanpassung (und damit im Ergebnis eine Abgabenerhöhung) im Bereich der Landschaftsabgabe vorgenommen werden.

Die vorliegende Novelle dient damit der Regelung, dass die im Oö. Landschaftsabgabegesetz vorgesehene Inflationsanpassung des Abgabentarifs nicht bereits per 1. Jänner 2023 stattfindet, sondern erst per 1. Jänner 2024 (im Ausmaß des dann errechneten Prozentsatzes). Weiters soll auch eine laufende (jährliche) Anpassung des Abgabentarifs an die jeweilige Geldwertentwicklung für die Zukunft normiert werden, um so schwellenwertbedingt seltenere, aber dafür deutlichere Tarifierpassungen möglichst zu vermeiden. Die bestehenden Rundungsbestimmungen werden an die künftig jährliche Valorisierung angepasst.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen, es wird jedoch für ein Jahr auf entsprechend höhere Einnahmen für den Landeshaushalt durch Anpassung des Abgabentarifs um 8 % verzichtet. Durch die ab 1. Jänner 2024 jährlich erfolgende Tarifierpassung in Anlehnung an die Entwicklung der Verbraucherpreise sind jährliche Auswirkungen je nach Geldwertentwicklung auf den Landeshaushalt zu erwarten. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen dienen einerseits der Entlastung der Abgabepflichtigen, da die gesetzlich vorgesehene Anpassung des Abgabentarifs an die Preisentwicklung für ein Jahr ausgesetzt wird. Die ab 1. Jänner 2024 jährlich erfolgende Valorisierung zieht jährliche (anstatt schwellenwertbezogener) Tarifierpassungen an die Geldwertentwicklung für die Rechtsunterworfenen nach sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keine umweltpolitischen Auswirkungen auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Da der Gesetzentwurf nicht die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) des Landes, von Gemeindeverbänden und/oder Gemeinden zum Gegenstand hat, liegt kein Fall des § 14 iVm. § 9 F-VG 1948 vor. Der Gesetzentwurf hat aber eine Landesabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht daher die Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Wie bereits unter Punkt I des Allgemeinen Teils dargestellt, dient die gegenständliche Regelung einer Aussetzung der Inflationsanpassung des Abgabentarifs der Landschaftsabgabe für ein Jahr, um die Rechtsunterworfenen in einem schwierigen inflationären Umfeld nicht zusätzlich zu belasten.

Ab 1. Jänner 2024 soll die Inflationsanpassung dann jährlich erfolgen. Ausgangswert für die erstmalige Anpassung des Abgabentarifs zum 1. Jänner 2024 soll - wie bereits bisher - der durchschnittliche Indexwert für das Jahr 2017 sein. Dies bedeutet, dass anlässlich der erstmaligen Indexanpassung die nunmehr für ein Jahr ausgesetzte Valorisierung mit dem dann errechneten Wert nachgeholt wird.

Angesichts der künftig jährlichen Valorisierung werden die Rundungsvorschriften „verfeinert“. Da ein jährliches Auf- oder Abrunden auf volle Zehntel-Centbeträge zu grob erscheint und sachlich

ungerechtfertigte Tarifsprünge ergeben könnte, erfolgt die Rundung des neu errechneten Tarifbetrags künftig wesentlich feiner auf volle Hundertstel-Centbeträge.

Die jährliche Kundmachung des neu errechneten Tarifbetrags soll - wie bereits bisher vorgesehen - im Landesgesetzblatt für Oberösterreich erfolgen.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Die vorliegende Novelle des Oö. Landschaftsabgabegesetzes soll so rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 2022 in Kraft treten, dass sich sowohl die Wirtschaft als auch die Landesregierung (in Bezug auf den Entfall der Notwendigkeit der Kundmachung eines neuen Tarifs noch im heurigen Jahr) darauf einstellen können.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landschaftsabgabegesetz geändert wird geändert wird (Oö. Landschaftsabgabegesetz-Novelle 2022), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Finanzen und Kommunales in Betracht.

Linz, am 4. Juli 2022

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Thomas Stelzer

Landeshauptmann

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landschaftsabgabegesetz geändert wird
(Oö. Landschaftsabgabegesetz-Novelle 2022)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landschaftsabgabegesetz, LGBl. Nr. 99/2017, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Der im Abs. 1 festgesetzte Tarif ändert sich jeweils zum 1. Jänner entsprechend den durchschnittlichen Änderungen des von der Bundesanstalt „Statistik Austria“ für das zweitvorangegangene Jahr verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index. Bezugsgröße für die erstmalige Änderung zum Stichtag 1. Jänner 2024 ist der durchschnittliche Indexwert für das Jahr 2017; Bezugsgröße für jede weitere Änderung ist der durchschnittliche Indexwert des der jeweils letzten Änderung zweitvorangegangenen Kalenderjahres. Ein sich aus dieser Berechnung ergebender neuer Betrag ist auf einen vollen Hundertstel-Centbetrag zu runden, wobei Beträge bis einschließlich 0,005 Cent abgerundet und Beträge über 0,005 Cent aufgerundet werden. Eine solchermaßen ermittelte Änderung des Tarifs wird nur dann wirksam, wenn der geänderte Betrag von der Landesregierung vor dem Stichtag 1. Jänner im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht wurde.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.